

**Honorarordnung für die Volkshochschule
des Landkreises Teltow-Fläming**
vom (Datum der Unterzeichnung d.d. LR = Ausfertigung)

**§ 1
Allgemeines**

Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming durch nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Folgenden „Dozenten“ genannt) werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

**§ 2
Honorarvertrag**

(1) Mit den Dozenten ist vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Begründung eines freien Mitarbeiterverhältnisses ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung einschließlich eventueller Nebenarbeiten sowie das Honorar sind zu vereinbaren.

(2) Das Honorar wird nach Unterrichtsstunden (UStd.) bemessen. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(3) Das Honorar wird nur für tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.

(4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

**§ 3
Höhe des Honorars**

(1) Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und der nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation. Bei der Einordnung innerhalb einer Honorarstufe sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere

- a) die Wahrnehmung der Tätigkeit frei- oder nebenberuflich,
- b) der Umfang der Vor- und Nachbereitungsarbeiten,
- c) die Dauer der zu vergütenden Tätigkeit im Verhältnis zu dem für ihre Erbringung zu leistenden Aufwand,
- d) die Schwierigkeit der Aufgabe,
- e) erwachsenenpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen,
- f) Weiterbildungsaktivität,
- g) Sozialkompetenz,
- h) messbare / sichtbare Unterrichtserfolge,
- i) Bewertung durch die Teilnehmenden.

(2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgelegt:

a) Honorarstufe 1
Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern

bis zu 10 € je UE

b) Honorarstufe 2 bis zu 15,50 € je UE
Leistungen, die eine abgeschlossenen
Fachschulausbildung oder gleichwertige
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern

c) Honorarstufe 3 bis zu 20 € je UE
Leistungen, die eine abgeschlossene
Fachhochschulausbildung oder gleichwertige
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern

d) Honorarstufe 4 bis zu 30 € je UE
Leistungen, die eine abgeschlossene
Fachhochschulausbildung oder gleichwertige
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und
eine außerordentliche Sachkompetenz erfordern

(3) Mit der Vergütung sind alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(4) Die Vereinbarung höherer Honorarsätze bedarf der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.

§ 4 Ausfallhonorar

Wird ein Kurs bzw. eine Veranstaltung vorzeitig beendet, so erhält der Dozent nur das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht mit Beginn der Unterrichtsstunde.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

(1) Das Honorar nach § 3 wird fällig, wenn der vollständige Nachweis über die erbrachte Leistung schriftlich vorliegt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) zu erbringen. In besonderen Ausnahmefällen können auf Antrag Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung gezahlt werden.

(2) Das Ausfallhonorar nach § 4 wird fällig, sobald der Dozent die Auszahlung verlangt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Honorarordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming vom 28. November 2001 außer Kraft.

(Datum, Unterschrift des. Landrates)